

Benutzungsrichtlinien für die Begegnungsstätte

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Begegnungsstätte ist eine Einrichtung der Stadt Rheinberg. Sie dient der Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und geselligen Lebens des Stadtteils Innenstadt West. Die Räume stehen Vereinen, Gruppierungen und Privatpersonen zur Verfügung. Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Räumlichkeiten des Hauses abgestimmt sein.
2. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen. Parteien, Vereine, Gruppierungen u.a., deren Zielsetzungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Nutzung der Begegnungsstätte.
3. Vermieter der Räume und Einrichtungen der Begegnungsstätte ist die Stadt Rheinberg. Sämtliche Veranstaltungen sind mit dem Jugendamt der Stadt Rheinberg, vertreten durch die Koordinatorin, abzustimmen und bedürfen einer Genehmigung.
4. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Begegnungsstätte ist in der Begegnungsstätte bei der Koordinatorin oder der Hauswartin mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Es wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung von Räumen in der Begegnungsstätte besteht nicht.

§2 Mietvertrag und allgemeine Mietverpflichtungen

1. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind diese Benutzungsrichtlinien. Die Benutzungsrichtlinien sind für Veranstalter und Besucher verbindlich. Die Veranstalter und Benutzer verpflichten sich mit dem Betreten des Gebäudes diesen Benutzungsrichtlinien sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Der Mietvertrag berechtigt lediglich die Benutzung der im Vertrag genannten Räume und Einrichtungsgegenstände ausschließlich für die Dauer der beantragten Veranstaltung.

3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Wird innerhalb von 14 Tagen kein Mietvertrag abgeschlossen, erlöschen Vormerkungen und die Räumlichkeiten können an einen anderen Interessenten vermietet werden.
4. Die Herrichtung (Ein – und Ausräumen von Tischen, Stühlen u.a.) der zu nutzenden Räumlichkeiten obliegt dem Mieter. Hierbei sind die Anweisungen der Koordinatorin/der Hauswartin zu beachten.
5. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume, des Inventars und sonstigen Zubehörs verpflichtet.
6. Der Flur ist selbst kein Veranstaltungsraum und es darf kein dauerhafter Aufenthalt auf den Fluren stattfinden. Dieser Gang muss aus Sicherheitsgründen als Notausgang freigehalten werden.
7. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende der Aufsicht eines Verantwortlichen von Seiten des Mieters unterstehen.
8. Bei mietvertraglicher Nutzung durch Minderjährige muss ein sorgeberechtigter Vertragspartner bei der Veranstaltung durchgehend anwesend sein. Er haftet für den Minderjährigen.
9. Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt. Bei Veranstaltungen dürfen Tiere nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden.
10. Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte sind nach Beendigung der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu verlassen, d.h. Tische sind feucht abzuwischen und an den vorgesehenen Platz zu stellen, Geschirr muss gespült und sauber weggeräumt werden, die Abfalleimer müssen geleert und der Müll soll in die dafür vorgesehenen Mülltonnen auf dem Hof getrennt entsorgt oder mitgenommen werden.
Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt eine Endabnahme durch einen Vertreter der Vermieterin. Der Mieter haftet für die einwandfreie, saubere und vollständige Rückgabe der von ihm angemieteten Räume und des Inventars.

§ 3 Nutzungsentgelte

1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Rheinberg festgesetzten Entgelttarife. (s. Anlage)

§ 4 Anmeldepflichten

1. Bei der Benutzung des Hauses sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Lärmschutz, Brandschutz und die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten.
Eine Störung der Nachbarschaft muss vermieden werden. Die Lautstärke ist nach 22:00 Uhr zu reduzieren.
Im Brandfall ist der Sammelplatz auf dem anliegenden eigenen Parkplatz.
2. Behördliche Erlaubnisse sind vom Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen und zu beschaffen.
3. Anmeldung und Zahlung der GEMA – Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 5 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der Mieter darf eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungsgegenstände dem Beauftragten der Vermieterin in ihrem ursprünglichen Zustand zu übertragen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters diese Gegenstände entfernen zu lassen.
2. Nägel, Haken, Stifte, etc. dürfen nicht in den Boden, die Wände, die Decken oder Einrichtungsgegenstände u.a. eingeschlagen werden. Plakate und Dekorationen müssen unmittelbar nach der Veranstaltung entfernt werden.

§ 6 Hausrecht und Hausordnung

1. Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Personen (Koordinatorin der Einrichtung oder Hauswartin) üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
2. Bei Gefahren für Personen und Sachen ist es den Beauftragten des Vermieters erlaubt einzugreifen um größeren Schaden zu vermeiden. Wird gegen die Hausordnung verstoßen, sind die Beauftragten des Vermieters befugt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Mieter und Nutzer der Räumlichkeiten des Hauses zu verweisen.
3. In den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte gilt generelles Rauchverbot. Rauchmöglichkeit besteht ausschließlich vor dem Eingang. Dort sind die Zigaretten in den dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.
4. Vor dem Eingang und auf den davor befindlichen Gehwegen darf nicht geparkt werden. Den Besuchern steht ein eigener Parkplatz direkt neben der Begegnungsstätte zur Verfügung. Ausschließlich zum Be- und Entladen kann der Gehweg befahren werden.

§ 7 Bewirtung

1. Die Bewirtung (Getränke und Verzehr) ist vom jeweiligen Nutzer in eigener Regie und auf eigene Kosten durchzuführen. Möchte der Mieter Einrichtungsgegenstände der Küche (Kaffeemaschine, Geschirr, Gläser, Besteck u.a.) mitnutzen, ist die Anmietung der Küche Pflicht.

§ 8 Haftung

1. Das Betreten des Gebäudes, sowie das Benutzen der Einrichtungsgegenstände geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters/Veranstalters und seinen Besuchern.
2. Soweit nicht im Einzelfall eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen wird, haftet der Vermieter gegenüber den Benutzern hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Vermieter als Grundstückeigentümerin gemäß § 836 BGB.

3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes entstehen.
4. Der Vermieter überlässt dem Mieter das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Vermieter zu melden. Der Mieter muss sicherstellen, dass fehlerhafte Sachen nicht benutzt werden, damit Benutzer durch sie nicht zu Schaden kommen. Bei einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der Mieter.
5. Mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 befreit der Mieter den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter ist verpflichtet jeden Schaden unverzüglich, spätestens nach Veranstaltung, der Vermieterin anzuzeigen.

§ 9 Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesene Entgelte in voller Höhe, wenn die Veranstaltung nicht mindestens drei Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ansonsten sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

§ 10

1. Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 vorstehende Richtlinien beschlossen. Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.